



Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

8/2025, 31. März 2025

INHALTSÜBERSICHT

Grundordnung der Freien Universität Berlin	146
Bekanntmachung: Bestätigung von § 30 Absatz 3 Wahlordnung der Freien Universität Berlin	157

Grundordnung der Freien Universität Berlin

Der erweiterte Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat gemäß § 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378) zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) am 10. Juli 2024 die folgende Grundordnung beschlossen:¹

Dem Antrag der Freien Universität Berlin auf Zulassung ihrer auf Grundlage von § 7a Innovationsklausel vom Berliner Hochschulgesetz abweichenden Regelungen hat nach Zustimmung des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin vom 24. April, 15. Mai sowie 10. Juli 2024 und nach Zustimmung des Kuratoriums der Freien Universität Berlin vom 15. April, 5. Juni sowie 12. September 2024 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 24. März 2025 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt – Organe der Freien Universität Berlin

- § 1 Zentrale Organe der Freien Universität Berlin
- § 2 Leitung der Freien Universität Berlin
- § 3 Wahl des*der Präsident*in
- § 4 Rechtsstellung des*der Präsident*in
- § 5 Aufgaben des Präsidiums
- § 6 Vizepräsident*innen
- § 7 Kanzler*in
- § 8 Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 9 Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen, Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen und weiteren zentralen Bereichen
- § 10 Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 12 Aufgaben des Akademischen Senats
- § 13 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 14 Aufgaben des Kuratoriums

Zweiter Abschnitt – Fachbereiche

- § 15 Fachbereichsrat
- § 16 Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von hauptberuflichen Hochschullehrer*innen im Fachbereichsrat
- § 17 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 18 Dekanat
- § 19 Zusammensetzung der Institutsräte der wissenschaftlichen Einrichtungen

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft und Mitbestimmung

- § 20 Informationspflichten und Informationsrechte
- § 21 Ehrenmitgliedschaft
- § 22 Angehörigenstatus
- § 23 Bestellung zu Honorarprofessor*innen

Vierter Abschnitt – Haushaltstransparenz und Bestätigungsverfahren

- § 24 Haushaltstransparenz
- § 25 Bestätigung von Satzungen durch das Präsidium

Fünfter Abschnitt - Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- § 27 Bestandsschutz und Außerkrafttreten
- § 28 Innovationsklausel

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. März 2025 und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft Gesundheit und Pflege am 24. März 2025 bestätigt worden.

Präambel

Der Anspruch und das Selbstverständnis der Freien Universität Berlin werden maßgeblich durch die Begriffe Veritas, Iustitia und Libertas bestimmt: Veritas – Wahrheit – als das höchste Ziel von Forschung und Lehre, Iustitia – Gerechtigkeit – als die Ausrichtung an einem allgemein anerkannten Wertekanon im Zeichen persönlicher Verpflichtung und gesellschaftlicher Verantwortung, Libertas – Freiheit – als die Grundvoraussetzung gemeinwohlförderlicher Forschung und Lehre. Nur dort, wo Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit sich wechselseitig ergänzen, entsteht ein Raum für intellektuelle Gemeinschaft und einen produktiven Austausch der Gedanken in einem offenen Diskurs. Daran sieht sich die Freie Universität Berlin in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung gebunden. Die Freie Universität Berlin sieht sich ebenso dem Schutz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und seiner Grundwerte in Lehre, Forschung und Organisationskultur verpflichtet.

Als Raum für Forschung und Lehre ist sich die Freie Universität Berlin ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft zur Wahrung höchster wissenschaftlicher und ethischer Standards sowie für die Auseinandersetzung mit möglichen Folgen der Nutzung von Forschungsergebnissen bewusst. Jegliches Handeln in Studium und Lehre, Forschung und Selbstverwaltung wird von dem Ziel geleitet, mittels exzellenter Forschung wissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen, weiterzuentwickeln und zum Nutzen der Menschheit zur Verfügung zu stellen, und auf diesem Wege friedliche und zivile Zwecke zu befördern, das Zusammenleben aller zu bereichern und sich für Nachhaltigkeit sowie die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen einzusetzen.

Als moderne und weltoffene Einrichtung ist die Freie Universität Berlin einer Kultur der Anerkennung, Offenheit, Vielfalt und des Respekts sowie von Chancengleichheit und Teilhabe aller Universitätsmitglieder verpflichtet. Im Bewusstsein, einer Universitätsgemeinschaft mit festen Grundwerten anzugehören, sollen sich alle Beteiligten von den Prinzipien der Transparenz, Sachlichkeit und gegenseitigen Wertschätzung leiten lassen; auf dieser Basis sollen sie den sich der Institution stellenden Herausforderungen begegnen und die Freie Universität Berlin bestmöglich weiterentwickeln. Alle, die Verantwortung tragen, sind aufgefordert, ihre Funktionen weitergeleitet und in einem kollegialen Geiste auszuüben.

*

Die rechtliche Grundlage für das Zusammenwirken der Organe, Gremien und Einrichtungen der Freien Universität Berlin fand sich bislang in der Teilgrundordnung, welche als Erprobungsmodell am 27. Oktober 1998 vom Konzil der Freien Universität beschlossen und am 9. November 1998 von der zuständigen Senatsverwaltung bestätigt wurde. Um ein stabiles, funktionsadäquates

und zielführendes Zusammenwirken der Organe, Gremien und Einrichtungen zu befördern, entwickelt diese Grundordnung nach den Diskussionsergebnissen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Akademischen Senats und des Präsidiums von August 2022 bis September 2023 die in der Teilgrundordnung getroffenen Regelungen fort. Die Gestaltungsspielräume, die die novellierte Fassung des Berliner Hochschulgesetzes vom 24. September 2021 eröffnet, werden genutzt, wo dies zur Weiterentwicklung der Freien Universität Berlin sinnhaft erscheint.

Erster Abschnitt – Organe der Freien Universität Berlin

§ 1

Zentrale Organe der Freien Universität Berlin (zu § 51 des geltenden BerlHG)

(1) Zentrale Organe der Freien Universität Berlin sind

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat bzw. der erweiterte Akademische Senat.

(2) Das Kuratorium ist ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Freier Universität Berlin, Staat und Gesellschaft.

(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Senats und dessen Kommissionen sowie an den Sitzungen des Kuratoriums die Mitglieder des Präsidiums, ein*e Vertreter*in der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauen - und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein*e Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil. § 25 Abs. 3, § 28a Abs. 4 und § 59a Abs. 3 BerlHG bleiben unberührt.

§ 2

Leitung der Freien Universität Berlin (zu §§ 52 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sowie 57 Abs. 1 des geltenden BerlHG)

(1) Die Freie Universität Berlin wird durch das Präsidium geleitet. Diesem gehören an:

1. der*die Präsident*in, der*die den Vorsitz im Präsidium hat,
2. der*die Erste Vizepräsident*in,
3. drei weitere Vizepräsident*innen,
4. der*die Kanzler*in.

(2) Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Der*die Präsident*in hat die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums. Innerhalb der Richtlinien leitet jede*r Vizepräsident*in und der*die Kanzler*in sei-

nen*ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

(3) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für das Präsidium Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren festlegt. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

(4) Das Präsidium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Präsidium.

§ 3

Wahl des*der Präsident*in

(zu §§ 55 Abs. 2 - 4, 61 Abs. 2 Nr. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 5 des geltenden BerlHG)

(1) Vorschläge für die Wahl des*der Präsident*in werden vom erweiterten Akademischen Senat beschlossen. Es sind die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums unterstützt werden.

(2) Der*die Präsident*in wird vom erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des*der Präsident*in beträgt vier Jahre.

(3) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum*zur Präsident*in gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der*die Präsident*in wird vom Senat von Berlin bestellt.

(5) Die Wählbarkeit des*der Präsident*in ergibt sich aus § 55 Abs. 3 S. 1 BerlHG. Die Stelle des*der Präsident*in wird von der Freien Universität Berlin rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Zur Vorbereitung der Wahl des*der Präsident*in wird vom Akademischen Senat und dem Kuratorium eine Findungskommission mit beratender Funktion eingesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin.

(7) Der*die Präsident*in kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats unterstützt wird; jede Unterstützung muss durch eigenhändige Unterschrift erklärt werden und der Geschäftsstelle des erweiterten Akademischen Senats im Original vorgelegt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß

Satz 2 tagt der erweiterte Akademische Senat und hält eine nicht öffentliche Aussprache über den Antrag. Sie beginnt mit der Begründung des Antrags durch den*die Antragsteller*innen; der*die Präsident*in darf daran teilnehmen. Anschließend erhält der*die Präsident*in die Möglichkeit der Stellungnahme, der eine Aussprache zunächst mit, anschließend ohne den*die Präsident*in folgt. Innerhalb von einer Woche nach dieser Aussprache wird über die Abwahl gemäß Satz 1 geheim abgestimmt. Soweit eine Abwahl erfolgt, gilt für das Ende des Amtes und des Dienstverhältnisses als Präsident*in § 4 Abs. 2 Grundordnung i.V.m. § 55 Abs. 5 BerlHG.

§ 4

Rechtsstellung des*der Präsident*in

(zu § 55 Abs. 1, 5 - 8 des geltenden BerlHG)

(1) Der*die Präsident*in nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

(2) § 55 Absätze 5 - 8 BerlHG finden Anwendung.

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

(zu § 52 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5 - 9 des geltenden BerlHG)

(1) Der*die Präsident*in vertritt die Freie Universität Berlin, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) Das Präsidium sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und Mitglieder der Hochschule. Das Präsidium ist Inhaber des Hausrechts in der Freien Universität Berlin und für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich. In der Ausübung dieses Rechts wird das Präsidium von dem*der Präsident*in vertreten; diese*r trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen

(3) Das Präsidium ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Freien Universität Berlin mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(4) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Freien Universität Berlin die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(5) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Freien Universität Berlin, für die in der Grundordnung oder dem Berliner Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Präsidium entscheidet zudem in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger*innen.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(7) Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Abs. 3 und 4 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.

(8) Das Präsidium ist zuständig für

1. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.
2. Vorschläge für die Festsetzung von Zulassungszahlen,
3. Vorschläge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 8 und 9 BerlHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten,
4. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten,
5. Vollzug der Beschlüsse des Akademischen Senats und des Kuratoriums,
6. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
7. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professor*innen im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,
8. Vorschläge für die Grundordnung.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(9) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit den studentischen Vertreter*innen im Akademischen Senat, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.

§ 6

Vizepräsident*innen

(zu §§ 57 Abs. 2 – 6, 61 Abs. 2 Nr. 2 und 65 Abs. 1 Nr. 5 des geltenden BerlHG)

(1) Der*die Erste Vizepräsident*in ist ständige*r Vertreter*in des*der Präsident*in.

(2) Der*die Erste Vizepräsident*in ist nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 Grundordnung aus dem Kreis der der Freien Universität Berlin angehörenden hauptberuflichen Professor*innen zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind der*die Präsident*in sowie der erweiterte Akademische Senat. Es sind Vorschläge des erweiterten Akademischen Senats zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder dieses Gremiums unterstützt werden.

(3) An der Freien Universität Berlin werden drei weitere Vizepräsident*innen vom erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind der*die Präsident*in sowie der erweiterte Akademische Senat. Es sind Vorschläge des erweiterten Akade-

mischen Senats zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder dieses Gremiums unterstützt werden.

(4) Der Wahlvorschlag für eine*n Vizepräsident*in mit möglicher Zuständigkeit für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission des Akademischen Senats für Lehre und Studium. Dafür stellen sich im Vorfeld der Wahlen der Vizepräsident*innen diejenigen Personen, die bereit sind, das Amt einer*s Vizepräsident*in mit Zuständigkeit für Studium und Lehre nach der Wahl der Vizepräsident*innen wahrzunehmen, in der Kommission für Lehre und Studium vor. Die Kommission für Lehre und Studium kann eine Stellungnahme abgeben, die dem erweiterten Akademischen Senat vor Beschlussfassung über den jeweiligen Wahlvorschlag und dem*der Präsident*in vor Ausübung des Vorschlagsrechts vorgelegt wird. Die Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium werden zu dieser Sitzung des erweiterten Akademischen Senats eingeladen und erhalten Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Amtszeit von Vizepräsident*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung beträgt vier Jahre; die Amtszeit von Vizepräsident*innen aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des*der Präsident*in. Satz 2 gilt auch bei Abwahl des*der Präsident*in gemäß § 3 Abs. 7 Grundordnung; die Vizepräsident*innen üben ihr Amt gemäß § 49 Abs. 2 BerlHG weiter aus, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Vizepräsident*innen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.

(7) Vizepräsident*innen nehmen das Amt nebenberuflich wahr.

(8) Die Zuständigkeit für die Lehrkräftebildung wird gemäß § 57 Abs. 2 BerlHG einem*einer Vizepräsident*in übertragen.

(9) Vizepräsident*innen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums ausgewählt werden. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats und von dem*der Präsident*in unterstützt wird; jede Unterstützung muss durch eigenhändige Unterschrift erklärt werden und der Geschäftsstelle des erweiterten Akademischen Senats im Original vorgelegt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Satz 2 tagt der erweiterte Akademische Senat und hält eine nicht öffentliche Aussprache über den Antrag. Sie beginnt mit der Begründung des Antrags durch den*die Antragsteller*innen; der*die betreffende Vizepräsident*in darf daran teilnehmen. Anschließend erhält der*die betreffende Vizepräsident*in die Möglichkeit der Stellungnahme, der eine

Aussprache zunächst mit, anschließend ohne den*die betreffende*n Vizepräsident*in folgt. Innerhalb von einer Woche nach dieser Aussprache wird über die Abwahl gemäß Satz 1 geheim abgestimmt. Soweit eine Abwahl erfolgt, werden die betreffenden Vizepräsident*innen mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von ihrer Funktion abberufen.

§ 7 Kanzler*in

(zu § 58, 65 Abs. 1 Nr. 5 des geltenden BerlHG)

(1) Er*sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und ist dabei an die Richtlinien des*der Präsident*in gebunden. Er*sie ist Beauftragte*r für den Haushalt. Er*sie wird auf Vorschlag des*der Präsident*in, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom erweiterten Akademischen Senat gewählt und vom Senat von Berlin bestellt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des*der Kanzler*in wird vom Akademischen Senat und dem Kuratorium eine Findungskommission mit beratender Funktion eingesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin.

(3) § 58 Abs. 6 BerlHG bleibt erhalten.

(4) Der*die Kanzler*in an der Freien Universität ist Beamte*in auf Zeit; seine*ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. § 58 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 5 BerlHG bleiben erhalten.

(5) Der*die Kanzler*in kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats und von dem*der Präsident*in unterstützt wird; jede Unterstützung muss durch eigenhändige Unterschrift erklärt werden und der Geschäftsstelle des erweiterten Akademischen Senats im Original vorgelegt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Satz 2 tagt der erweiterte Akademische Senat und hält eine nicht öffentliche Aussprache über den Antrag. Sie beginnt mit der Begründung des Antrags durch den*die Antragsteller*innen; der*die Kanzler*in darf daran teilnehmen. Anschließend erhält der*die Kanzler*in die Möglichkeit der Stellungnahme, der eine Aussprache zunächst mit, anschließend ohne den*die Kanzler*in folgt. Innerhalb von einer Woche nach dieser Aussprache wird über die Abwahl gemäß Satz 1 geheim abgestimmt. Wenn eine Abwahl erfolgt, gilt für das Ende des Amtes als Kanzler*in § 58 Abs. 7 Sätze 3 - 5 BerlHG.

§ 8 Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium (zentraler Frauen- und Gleichstellungsrat) gebildet, das aus je drei Mitgliedern der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht. Die Mitglieder des zentralen Frauen- und Gleichstellungsrats werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Ein Mitglied des zentralen Frauen- und Gleichstellungsrats wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl aus ihrer Mitgliedergruppe vertreten.

(2) Der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat beschließt Kriterien für die Vorauswahl und auf Grundlage der beschlossenen Kriterien einen Ausschreibungstext für das vom Präsidium überregional ausgeschriebene Wahlamt. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Ausschreibung durch Aushang und auf der Homepage der Freien Universität Berlin bekannt. Nach Ende der Bewerbungsfrist sichtet der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat die Bewerbungen und lädt geeignete Bewerberinnen zu einem Gespräch für die Vorauswahl ein. Nach diesen Gesprächen entscheidet der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat über die Bewerberinnen, die zur Wahl zugelassen werden. Für eine Zulassung zur Wahl bedarf es der Zustimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des zentralen Frauen- und Gleichstellungsrats.

(3) Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Die Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Freien Universität Berlin für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

(4) Die Wahlen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, ist die Wahl nicht erfolgreich.

(5) Der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses von dem*der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.

(6) Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist.

§ 9

Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen, Zentralinstituten, Zentraleinrichtungen und weiteren zentralen Bereichen

(1) Für jeden Fachbereich, jede Zentraleinrichtung, jedes Zentralinstitut, die Universitätsbibliothek sowie für die Zentrale Universitätsverwaltung zusammen mit dem Präsidium und allen Stabsstellen des Präsidiums wird jeweils eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Fachbereiche mit mindestens 30 hauptberuflichen Hochschullehrer*innen und Verwaltungseinheiten mit mindestens 500 Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung wählen zwei Stellvertreterinnen; Stichtag ist jeweils der Beginn des Semesters in dem das Wahlverfahren beginnt. Die weiteren Bereiche gemäß Satz 1 wählen eine Stellvertreterin.

(2) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium (dezentrale Frauen- und Gleichstellungsräte) gebildet, das aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht. Die Mitglieder der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsräte werden von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sind in einem Bereich weibliche Angehörige nicht in allen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vorhanden, besteht der dezentrale Frauen- und Gleichstellungsrat mindestens aus vier Mitgliedern. Der dezentrale Frauen- und Gleichstellungsrat der Universitätsbibliothek und der Zentralen Universitätsverwaltung besteht jeweils aus vier Mitgliedern.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Frauenwahlversammlung, wenn in einem Bereich nur in einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG weibliche Angehörige vorhanden sind oder die Zahl der aktiv wahlberechtigten Angehörigen zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, insgesamt nicht größer als 100 ist. Die Frauenwahlversammlung wird vom zuständigen dezentralen Wahlvorstand einberufen und durchgeführt. Wurde in einem Bereich ein dezentraler Wahlvorstand nicht gebildet, ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig. Der Zentrale Wahlvorstand kann diese Aufgabe einem seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen. Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden von den weiblichen Angehörigen des jeweiligen Bereichs aus ihrem Kreis gewählt.

(4) § 8 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Grundordnung gelten entsprechend.

(5) Die Amtszeit der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.

(6) Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist.

§ 10

Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus der Mitgliedergruppe der Studierenden ohne Beschäftigungsverhältnis wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gem. § 121 BerlHG für 80 Stunden monatlich gezahlt. Für Stellvertreterinnen nebenberuflicher Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter aus der Mitgliedergruppe der Studierenden ohne Beschäftigungsverhältnis wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gem. § 121 BerlHG für 40 Stunden monatlich gezahlt.

§ 11

Zusammensetzung des Akademischen Senats (zu § 60 des geltenden BerlHG)

(1) Dem Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. dreizehn Hochschullehrer*innen,
2. vier akademische Mitarbeiter*innen,
3. vier Studierende,
4. vier Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.

(2) Der*die Präsident*in führt den Vorsitz. Mit Rede-, Informations- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Dekan*innen,
- die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

§ 25 Abs. 3, § 28a Abs. 4, § 59 Abs. 10, § 59a Abs. 3 BerlHG sowie § 1 Abs. 3 Grundordnung bleiben unberührt.

(3) § 60 Abs. 3 BerlHG findet Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Akademischen Senats (zu §§ 61, 62 und 63 des geltenden BerlHG)

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans und dessen Billigung,

2. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG vorgesehene Zustimmung,
3. Vorschläge an das Kuratorium für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Untergliederungen der Fachbereiche,
4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. den Erlass von Satzungen in akademischen Angelegenheiten,
6. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
7. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums,
8. die Beschlussfassung über die Frauenförderlinien, die Frauenförderpläne und die Gleichstellungskonzepte,
9. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
10. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,
11. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 8 und 9 BerlHG,
12. die Entscheidung gem. § 15 Abs. 3 Grundordnung, ob einem Fachbereichsrat 19 Mitglieder angehören,
13. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
14. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Freie Universität Berlin als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
15. den Erlass der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums,
16. einen Vorschlag für die Wahl des*der Präsident*in und der Vizepräsident*innen; die Wahl des*der Präsident*in, der Vizepräsident*innen und des*der Kanzler*in sowie nach Anhörung des Kuratoriums die Abwahl des*der Präsident*in, der Vizepräsident*innen sowie des*der Kanzler*in.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(2) Der Akademische Senat hat folgende Kontrollrechte:

1. Recht auf Einholung von Gutachten, Akteneinsicht, Sachberichte, Stellungnahme, Anhörung zu allen Einzelfragen unter Beachtung der für die Vertraulichkeit von Personalakten geltenden Vorschriften sowie des Datenschutzrechts,
2. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums neben dem Kuratorium; er gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

(3) Zur Unterstützung und Beratung kann der Akademische Senat ständige Kommissionen bilden für:

1. Entwicklungsplanung,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Lehre und Studium,
4. Haushalts- und Finanzplanung.

Darüber hinaus kann der Akademische Senat zur Unterstützung und Beratung anlassbezogen zeitweilige Kommissionen einsetzen. Über ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. In der Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen. Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.

(4) Für den Erlass der Grundordnung (Abs. 1 Nr. 15), die Wahrnehmung der Wahl- und Abwahlrechte (Abs. 1 Nr. 16) und die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums (Abs. 2 Nr. 2) wird der Akademische Senat um 18 Mitglieder der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG und je 6 Mitglieder der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG erweitert. Diese werden in der gleichen Urwahl wie der Akademische Senat gewählt. Zur Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte wählt der erweiterte Akademische Senat eine*n Vorsitzende*n.

§ 13

Zusammensetzung des Kuratoriums

(zu §§ 63 Satz 1 Nr. 5 und 64 des geltenden BerlHG)

(1) Dem Kuratorium gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin, einer Regierung oder Verwaltung oder des Abgeordnetenhauses sind,
2. vier Mitglieder der Freien Universität Berlin, davon je ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG; für jedes Mitglied der Freien Universität Berlin kann ein*e Stellvertreter*in gewählt werden.

(2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter*innen gem. Abs. 1 Nr. 2 werden durch die Mitgliedergruppen des Akademischen Senats für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) § 64 Abs. 3 - 5 BerlHG finden Anwendung.

(5) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 können vom Präsidium nach Anhörung des Akademischen Senats abgewählt werden. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums und mindestens der Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats unterstützt wird; jede Unterstützung muss durch eigenhändige Unterschrift erklärt werden und der Geschäftsstelle des Präsidiums im Original vorgelegt werden. Nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Satz 2 entscheidet das Präsidium innerhalb von fünf Wochen in geheimer Abstimmung über den Abwahlenantrag. Soweit eine Abwahl erfolgt, werden die betreffenden Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von ihrer Funktion abberufen.

(6) Die Mitglieder und Stellvertreter*innen gem. Abs. 1 Nr. 2 können von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Akademischen Senats abgewählt werden. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats der jeweiligen Mitgliedergruppe unterstützt wird; jede Unterstützung muss durch eigenhändige Unterschrift erklärt werden und der Geschäftsstelle des Akademischen Senats im Original vorgelegt werden. Nach Eingang des vollständigen Antrags gemäß Satz 2 wird über die Abwahl gemäß Satz 1 in der darauffolgenden Sitzung des Akademischen Senats geheim abgestimmt. Soweit eine Abwahl erfolgt, werden die betreffenden Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl erfolgt ist, von ihrer Funktion abberufen.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

(zu § 65 des geltenden BerlHG)

Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
2. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums neben dem erweiterten Akademischen Senat; es gibt hierzu eine Stellungnahme ab,
3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Untergliederungen der Fachbereiche,
4. Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und die Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,

5. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung,
6. die Beratung des Präsidiums und der zentralen Gremien bei Entscheidungen von grundlegender strategischer Bedeutung für die Freie Universität Berlin.

Zweiter Abschnitt – Fachbereiche

§ 15

Fachbereichsrat

(zu §§ 70, 72 Abs. 3 Satz 1 des geltenden BerlHG)

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und das Dekanat.

(2) Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrats bleiben entsprechend der Festlegung in § 70 Abs. 2 BerlHG.

(3) Insbesondere an Fachbereichen mit größerer Fächervielfalt können aufgrund einer Beschlussfassung durch den Akademischen Senat dem Fachbereichsrat 19 Mitglieder angehören und zwar

1. 10 Hochschullehrer*innen,
2. 3 akademische Mitarbeiter*innen,
3. 3 Studierende,
4. 3 Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.

(4) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt der*die Dekan*in. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Dekanats,
2. ein*e Vertreter*in des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
3. ein*e Vertreter*in der Personalvertretung
4. die Mitglieder des Präsidiums.

§ 28a Abs. 4, § 59 Abs. 10 und § 59a Abs. 3 BerlHG bleiben unberührt.

(5) An den Sitzungen des Fachbereichsrats zu Berufungsvorschlägen können die Mitglieder der jeweiligen Berufungskommission, die zugleich Mitglieder dieses Fachbereichs sind, mit Rederecht teilnehmen.

(6) § 70 Abs. 5 bis 7 BerlHG finden Anwendung.

§ 16

Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von hauptberuflichen Hochschullehrer*innen im Fachbereichsrat

(1) Die dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen werden zu Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvor-

schläge für Professor*innen und Juniorprofessor*innen, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen eingeladen. Die eingeladenen, nicht dem Fachbereichsrat angehörigen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen haben auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche in Textform ihren Mitwirkungswillen zu erklären. Erfolgt diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht mitwirken. Dem Fachbereich angehörende hauptberufliche Hochschullehrer*innen i.S.d. § 70 Abs. 5 S.1 BerlHG sind alle Hochschullehrer*innen des Fachbereichs, die in einem Dienstverhältnis gem. §§ 102, 102b oder 102c BerlHG stehen.

(2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 durch eine Gemeinsame Kommission werden alle den an ihr beteiligten Fachbereichen und Zentralinstituten angehörigen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen eingeladen.

(3) Für die Mitwirkung an Entscheidungen gem. Abs. 1 haben die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen des Fachbereichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Fachbereichsrates. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen gem. Abs. 1 besteht nicht. Erfolgen Entscheidungen in einer Einzelangelegenheit auf mehreren Sitzungen des Fachbereichsrats, so bleibt die Mitwirkung an jeder Einzelentscheidung freiwillig. An Entscheidungen gem. Abs. 1 kann nur mitwirken, wer den zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt kennt. Gegebenenfalls ist Akteneinsicht zu nehmen.

(4) In Angelegenheiten nach Abs. 1 ist der Fachbereichsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gem. § 70 Abs. 2 BerlHG an der Entscheidung mitwirken.

(5) Entscheidungen zu Gegenständen gem. Abs. 1 sollen in der vorlesungsfreien Zeit nicht gefasst werden.

(6) Die über Entscheidungen gem. Abs. 1 zu fertigende Niederschrift muss die Namen der beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrer*innen enthalten.

(7) Einladungen ergehen in Textform durch Fachpost, elektronisch, oder falls dies zweckmäßiger ist, durch einfachen Brief. Zu Entscheidungen gem. Abs. 1 wird mit der im Fachbereich üblichen Frist eingeladen. Der Einladung werden die erforderlichen Unterlagen beigelegt.

(8) In Einladungen zu Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen wird bei Bedarf auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen.

(9) Weitere Bestimmungen zu Durchführung und Verfahren von Habilitationen regeln die Habilitationsordnungen.

§ 17

Aufgaben des Fachbereichsrats

(zu § 71 des geltenden BerlHG)

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
3. Entscheidungen über Habilitationen,
4. die Billigung und Feststellung des Haushalts des Fachbereichs,
5. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen des Fachbereichs,
6. die Einsetzung von Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung, ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung,
7. Vorschläge für die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professor*innen.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(2) Der Fachbereichsrat hat folgende Kontrollrechte: Stellungnahme nach Einsicht in alle Entscheidungen des Dekanats.

(3) Der Fachbereichsrat hat folgende Initiativ- und Beratungsrechte:

1. Vorschlag und Stellungnahme zur Veränderung und Aufhebung des Fachbereichs,
2. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen der am Fachbereich vertretenen Fächer.

§ 18

Dekanat

(zu §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Nr. 6 und 72 des geltenden BerlHG)

(1) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören an

1. der*die Dekan*in, der*die den Vorsitz im Fachbereichsrat führt und den Fachbereich nach innen und außen vertritt,
2. zwei Prodekan*innen,
3. der*die Verwaltungsleiter*in.

(2) Der*die Dekan*in und seine*ihre Stellvertreter*innen (Prodekan*innen) werden vom Fachbereichsrat gewählt; der*die Dekan*in und mindestens ein*e Prodekan*in müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Es erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fach-

bereichs. Das Dekanat ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrer*innen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(4) Das Dekanat ist zuständig für den Entwurf des Haushaltsplans und den Vollzug der Errichtung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen der Fachbereiche.

(5) Das Dekanat ist zuständig für die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder freierwerdenden, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln. Vor der Einrichtung unbefristeter Stellen mit Forschungs- und/oder Lehraufgaben oder der Umwandlung von Qualifikationsstellen in unbefristete Stellen oder Tenure-Track-Stellen soll der Fachbereichsrat angehört werden. Im Übrigen informiert das Dekanat den Fachbereichsrat über seine Entscheidungen.

(6) Das Dekanat ist zuständig für Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gem. § 75 BerlHG zugewiesen sind. Das Dekanat informiert den Fachbereichsrat über seine Entscheidungen.

(7) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(8) Die Mitglieder des Dekanats haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereiches.

§ 19

Zusammensetzung der Institutsräte der wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung nur drei Hochschullehrer*innen an, ist die*der Vertreter*in der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG und nach Entscheidung des Fachbereichsrates unter Beachtung von § 46 Abs. 1 BerlHG entweder die*der Vertreter*in der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BerlHG stimmberechtigt.

(2) Gehören ihr nur zwei Hochschullehrer*innen an, ist nur die*der Vertreter*in der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG stimmberechtigt.

(3) Die Vertreter*innen der nicht stimmberechtigten Gruppen wirken beratend mit.

Dritter Abschnitt - Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 20

Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Zur Unterstützung der Gremien der Freien Universität Berlin, werden den universitären Gremien sämtliche Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(2) Für Mitglieder direkt gewählter Gremien sind umfassende Informationsrechte sicherzustellen.

(3) Der*die Präsident*in, die Dekanate sowie die Geschäftsführenden Direktor*innen unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten an deren Stelle getroffen haben.

§ 21

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft der Freien Universität Berlin wird für besondere Verdienste um die Freie Universität Berlin oder besondere Leistungen für die Entwicklung der Wissenschaften verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Akademische Senat. Die geehrte Person ist berechtigt, die Bezeichnung „Ehrenmitglied der Freien Universität Berlin“ zu führen. Zugleich obliegen ihr die Pflichten gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BerlHG. Erweist sich die geehrte Person der Ehrenmitgliedschaft unwürdig, kann die Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums wieder entzogen werden.

§ 22

Angehörigenstatus

(1) Angehörige der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance sind für die Dauer dieses Angehörigenstatus zugleich Angehörige der Freien Universität Berlin. Ihnen steht im Rahmen der der Kooperationsplattform zur Verfügung gestellten Kapazitäten das Recht zur Nutzung dieser Infrastruktur und Services der Freien Universität Berlin entsprechend der hierfür geltenden Rahmenbedingungen zu.

(2) Folgenden weiteren Personen, die keine Mitglieder der Freien Universität Berlin nach dem Berliner Hochschulgesetz sind, kann auf Antrag zeitlich befristet der Status von Angehörigen mit folgenden Rechten an der Freien Universität Berlin verliehen werden:

1. Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen sowie wissenschaftsunterstützendem Personal der Freien Universität Berlin, die bzw. das nach dem Ausscheiden aus der FU Berlin, insbesondere nach

dem Eintritt in den Ruhestand, weiterhin relevante Leistungen für und mit der Freien Universität Berlin erbringen wollen, ihrem jeweiligen bisherigen Status entsprechende Rechte, insbesondere das Recht zur Betreuung von an der Freien Universität Berlin verwalteten Drittmittelprojekten.

2. Mitgliedern der eingetragenen Vereine „Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V.“ sowie „OSI-Club – Verein der Freundinnen und Freunde des Otto-Suhr-Instituts e.V.“ das Recht zur Teilnahme an für sie speziell ausgerichteten Veranstaltungen sowie auf Zugang zu zielgruppenspezifischen Services und Informationsangeboten.

Über Anträge nach Nr. 1 entscheidet das jeweilige Dekanat bzw. der jeweilige Institutsrat der Zentralinstitute; die Bewilligung ist zur Aufnahme in die Angehörigenliste nach Abs. 3 zu melden. Über Anträge nach Nr. 2 entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe an eine Stabsstelle oder eine andere Verwaltungseinheit übertragen kann.

- (3) Das Präsidium führt eine Liste über sämtliche Angehörigen, in welcher auch der Geltungszeitraum des entsprechenden Angehörigenstatus zu dokumentieren ist. Das Präsidium kann diese Aufgabe an eine Stabsstelle oder eine andere Verwaltungseinheit übertragen.

- (4) Angehörigen der Freien Universität Berlin obliegen die Pflichten gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BerlHG.

- (5) Andere als die mit dem jeweiligen Angehörigenstatus verbundenen Rechte werden nicht begründet. Angehörige haben insbesondere kein Wahlrecht für die Vertretungen und Organe der Freien Universität Berlin. Mit dem Angehörigenstatus ist kein Beschäftigungsverhältnis verbunden.

§ 23

Bestellung zu Honorarprofessor*innen

- (1) Der Vorschlag eines Fachbereichs für die Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in wird dem*der Präsident*in als Vorsitzende*r des Akademischen Senats vorgelegt. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen, ihm ist ein Verzeichnis der von dem*der Vorgeschlagenen veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften beizufügen.

- (2) Dem Vorschlag sind außerdem in der Regel zwei Gutachten auswärtiger Professor*innen über das Vorliegen

- hervorragender wissenschaftlicher Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professor*innen gestellt werden oder
- besonderer wissenschaftlicher Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis auf seinem*ihrem Fachgebiet beizufügen.

- (3) Eine mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit gem. § 116 Abs. 1 Satz 2 BerlHG setzt in der Regel eine mindestens eine Semesterwochenstunde umfassende Lehrtätigkeit von acht Semestern an einer Hochschule voraus.

- (4) Zur Vorbereitung des Vorschlags gem. Abs. 1 bildet der Fachbereichsrat eine Kommission gem. § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BerlHG. Für die Zusammensetzung dieser Kommission und ihrer Beschlussfassung gelten die §§ 46 Abs. 4 und 47 Abs. 2 BerlHG.

- (5) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Votums der Kommission über den Vorschlag. Für die Beschlussfassung gilt § 47 Abs. 2 BerlHG.

- (6) Der*die Präsident*in legt den zulässigen Vorschlag des Fachbereichs dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vor. Der Akademische Senat kann den Vorschlag zur erneuten Beratung an den Fachbereich zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen.

- (7) Die Bestellung der Honorarprofessor*innen erfolgt durch den*die Präsident*in aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats.

- (8) Liegen Gründe für die Verabschiedung gem. § 117 Abs. 2 BerlHG vor, entscheidet das Präsidium. Der Fachbereich kann die Verabschiedung beantragen.

Vierter Abschnitt – Haushaltstransparenz und Bestätigungsverfahren

§ 24

Haushaltstransparenz

Die Freie Universität Berlin sichert durch die jährliche Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans bzw. der Nachtragshaushaltspläne sowie einer Haushaltsrechnung die Transparenz hinsichtlich der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne der Aufgaben der Hochschule. Weiterhin wird die Transparenz durch regelmäßige Information der Mitglieder der gemeinsamen Kommission für Haushalts- und Finanzplanung (HK) des Akademischen Senats und des Präsidiums über Entwicklungen zum Thema Haushalt gesichert.

§ 25

Bestätigung von Satzungen durch das Präsidium

Das Bestätigungsverfahren für Satzungen der Freien Universität Berlin gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG wird durch das Rechtsamt im Auftrag des Präsidiums durchgeführt. Der*die Kanzler*in und jedes weitere Mitglied des Präsidiums, dessen Geschäftsbereich durch die Satzung betroffen ist, ist im Mitzeichnungsverfahren zu beteiligen. In jedem Fall ist neben dem*der Kanzler*in mindestens ein weiteres Mitglied des Präsidiums im Mitzeichnungsverfahren zu beteiligen.

Fünfter Abschnitt – Inkrafttreten**§ 26****Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Regelungen zur Amtszeit und zur Abwahl gelten ab der nächsten auf das Inkrafttreten folgenden Wahl.

§ 27**Bestandsschutz und Außerkrafttreten**

(1) Wesentliche Regelungen der Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) wurden in die Grundordnung übernommen und gelten auf der Grundlage des von § 126e Abs. 1 Nr. 2 BerlHG gewährten Bestandsschutzes als Regelungen der Grundordnung fort. Die Teilgrundordnung (TGO - Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) tritt daher mit dem Inkrafttreten der Grundordnung außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung treten weiterhin außer Kraft:

- Einstweilige Regelung über die Ehrenmitgliedschaft der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 21/1988)
- Einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fachbereichsrat (FU-Mitteilungen Nr. 9/1991)
- Einstweilige Regelung zur Zusammensetzung der Institutsräte der wissenschaftlichen Einrichtungen (FU-Mitteilungen Nr. 9/1991)
- Einstweilige Regelung über die Bestellung zu Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen (FU-Mitteilungen Nr. 9/1991)
- Einstweilige Regelung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für studentische Frauenbeauftragte (FU-Mitteilungen Nr. 17/1991)
- Einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 30/1994)
- Einstweilige Regelung zur Bestätigung von Satzungen der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 22/2012)

- Einstweilige Regelung über die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (FU-Mitteilungen Nr. 45/2023).

§ 28**Innovationsklausel und Verhältnis zum BerlHG**

(1) Die Freie Universität Berlin nutzt zudem die vom Berliner Hochschulgesetz gewährte Möglichkeit, im Rahmen und auf Grundlage von § 7a Innovationsklausel von Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes abzuweichen.

(2) Zur Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, der Organisation, der Entscheidungsfindung und der Wirtschaftlichkeit weicht die Freie Universität Berlin durch § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12, § 12 Abs. 1 Nr. 13, § 13 Abs. 5 und 6 sowie § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Grundordnung von Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes ab.

(3) Diese Grundordnung der Freien Universität Berlin gilt anstelle der §§ 51, 52, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 70, 71 sowie 72 BerlHG. Daneben finden diese BerlHG-Regelungen nur dann Anwendung, insoweit dies in der Grundordnung vorgesehen ist, sie entweder durch Einfügung in den Text der Grundordnung oder durch ausdrücklichen Verweis in der Grundordnung inhaltlich in die Grundordnung übernommen wurden.

Bekanntmachung:**Bestätigung von § 30 Absatz 3 Wahlordnung der Freien Universität Berlin**

Das Präsidium hat § 30 Absatz 3 Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) am 13. März 2025 bestätigt.